

Verfahrensordnung

der aussergerichtlichen Schlichtungsstelle
im Finanzdienstleistungsbereich

Für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich gemäss Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV, LGBl. 2009 Nr. 279 vom 27.10.2009, gilt im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 FSV folgende Verfahrensordnung:

1. Diese Verfahrensordnung erhält ergänzende Verfahrensvorschriften betreffend Punkte, die nicht schon in den Verfahrensvorschriften der FSV geregelt wurden.
2. Diese Verfahrensordnung betrifft nur das eigentliche Schlichtungsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Sinne der Vorschriften der FSV, nicht jedoch die Erledigung schriftlicher und mündlicher Anfragen im Sinne von Artikel 17 FSV.
3. Vor Einreichung eines Schlichtungsbegehrens hat die einreichende Partei ihre Beanstandung der Gegenpartei mitzuteilen und dieser einen Vorschlag zur Erledigung der Beanstandung zu unterbreiten. Wird ein solcher Vorschlag von der Gegenpartei nicht innert nützlicher Frist angenommen, kann ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
4. Schlichtungsbegehren sind schriftlich in deutscher Sprache oder bei fremdsprachigen Begehren mit deutscher Übersetzung bei der Schlichtungsstelle einzureichen. Auch die allenfalls damit vorgelegten Unterlagen sind in deutscher Sprache oder mit deutscher Übersetzung einzureichen.
5. Nach Erhalt des Schlichtungsbegehrens prüft die Schlichtungsstelle das Vorliegen der Voraussetzungen zur Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (Artikel 10, 11 und 14 FSV) und entscheidet sodann über die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens.
6. Die Parteien können sich im Schlichtungsverfahren auch durch Dritte vertreten lassen.
7. Die Parteien sind verpflichtet, der Schlichtungsstelle alle von dieser benötigten und angefragten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit letztere hinsichtlich des Geheimnisschutzes von der seitens der antragstellenden Partei gemäss Artikel 16 Absatz 2 FSV abzugebenden Entbindungserklärung umfasst sind.
8. Hat die antragstellende Partei dem betroffenen Institut nicht bereits vor oder bei Einreichung des Schlichtungsbegehrens mitgeteilt, dass dieses gegenüber der Schlichtungsstelle von Geheimnispflichten, insbesondere vom Bankgeheimnis, entbunden wird, ist die Schlichtungsstelle nicht verpflichtet, tätig zu werden, bevor eine solche Entbindungserklärung vorliegt.
9. Seitens der Schlichtungsstelle ist das betroffene Institut nach Einlangen eines Schlichtungsbegehrens zur Stellungnahme aufzufordern und ist auch im weiteren Verlauf des Schlichtungsverfahrens beiden Seiten Gelegenheit zu geben, sich zu Sachverhaltsdarstellungen und Rechtsmeinungen der Gegenseite zu äussern.

10. Es steht der Schlichtungsstelle frei, Schreiben und Unterlagen einer Partei der jeweiligen Gegenpartei in Kopie zur Kenntnis zu bringen, wenn dies betreffend bestimmte Ausführungen oder Unterlagen von der jeweiligen Partei nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
11. Die Schlichtungsstelle hat den massgeblichen Sachverhalt im Zusammenhang mit einer entstandenen Streitigkeit soweit wie möglich durch Anfragen an beide Seiten und Anforderungen zur Vorlage der wesentlichen Unterlagen abzuklären und nach Abschluss der Sachverhaltsabklärungen einen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
12. Die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages entfällt, wenn
 - a) das Begehren zurückgezogen wurde,
 - b) sich die Parteien geeinigt haben,
 - c) die Schlichtungsstelle während des Schlichtungsverfahrens zur Auffassung kommt, dass das Begehren offensichtlich missbräuchlich ist,
 - d) während des Schlichtungsverfahrens seitens einer Partei ein Gericht oder Schiedsgericht mit der Sache befasst wurde.
13. Im Fall von Ziffer 12. c) ist das Schlichtungsbegehren von der Schlichtungsstelle als offensichtlich missbräuchlich schriftlich mit Begründung abzulehnen.
14. Die Erstattung eines Schlichtungsvorschlages hat begründet an beide Parteien zu erfolgen.
15. Nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens stellt die Schlichtungsstelle ihren Zeitaufwand gemäss Artikel 20 Absatz 2 FSV sowie ihre Barauslagen zuzüglich Mehrwertsteuer dem betroffenen Institut in Rechnung. Das betroffene Institut hat die Rechnung innert 30 Tagen ab Erhalt zu bezahlen.

Bei Bestreitung der Richtigkeit der von der Schlichtungsstelle gestellten Rechnung durch das betroffene Institut entscheidet die Regierung über die Höhe der vom betroffenen Institut zu entrichtenden Entschädigung.
16. Der von der Schlichtungsstelle gemäss Artikel 15 Absatz 4 FSV zu erstellende Bericht über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens wird nur auf ausdrückliches Verlangen zumindest einer Partei den Parteien - und zwar auch derjenigen Partei, die die Aushändigung nicht verlangt hat - ausgehändigt.

Diese Verfahrensordnung wurde von der Fürstlichen Regierung in ihrer Sitzung vom 26.01.2010 zu Aktenzeichen RA 2009/3037-7400 genehmigt.